



Merkblatt

Tierschutzrechtliche Anforderungen an die gewerbliche Schlachtung von Rindern, Schafen, Ziegen Schweinen, Einhufern und Gatterwild

Tierschutzrechtliche Anforderungen

Sachkundenachweise (Artikel 7 Abs. 2 VO (EU) Nr. 1099/2009)

Sachkundenachweise werden auf Antrag bei vorliegenden Voraussetzungen mit Lichtbild nach Muster des Erlasses vom 15. Januar 2013 erteilt. Der Nachweis der Sachkunde ist Voraussetzung, um eine Tätigkeit im Rahmen des gewerbsmäßigen/berufsmäßigen Schlachtens von Tieren ausüben zu dürfen.

Nachweis der Sachkunde erforderlich für

- Tierarten und Betäubungsmethoden (Nachweis durch z. B. Berufsausbildung, bisherigen Sachkundenachweis, Sachkundelehrgang)
- Handhabung und Pflege von Tieren (Nachweis durch z. B. Berufsausbildung, Sachkundelehrgang, Befähigungsnachweis nach VO (EG) Nr. 1/2005)

Berufserfahrung mindestens 3 Jahre: auf Antrag Erteilung Sachkundenachweis Handhabung und Pflege + schriftliche Erklärung über Nichtvorliegen von Tierschutzverstößen in den letzten 3 Jahren

Berufserfahrung geringer 3 Jahre: befristete Erteilung für max. 3 Monate möglich
Schulung und Prüfung
Ergänzungslehrgang

Standardarbeitsanweisungen (Artikel 6 VO EU) Nr. 1099/2009)

Unternehmer erstellt Standardarbeitsanweisungen zur Sicherstellung Anforderungen des Artikel 3 VO (EU) Nr. 1099/2009

- körperliches Wohlbefinden und Schutz der Tiere
- Schutz der Tiere vor Verletzungen
- dem Verhalten des Tieres entsprechende Handhabung und Unterbringung
- Schmerzvermeidung
- ggf. Futter- und Wasserversorgung
- Verhinderung Interaktionen mit anderen Tieren
- Betäuben, Töten und damit in Verbindung stehende Tätigkeiten sowie Auslegung, Bau, Instandhaltung und Betrieb gemäß den Vorschriften

Geräte zur Ruhigstellung und Betäubung (Artikel 9 VO (EU) Nr. 1099/2009) i. V. m. § 12 Abs. 5 Tierschutz-Schlachtverordnung

- Instandhaltung und Kontrolle nach Herstelleranweisung durch eigens geschultes Personal
- Aufzeichnungen über Wartungsmaßnahmen, die mind. 1 Jahr aufzubewahren und zuständiger Behörde auf Verlangen vorzulegen sind
- bei Geräteausfall Einsatz geeigneter Ersatzgeräte (Ersatzverfahren kann vom ursprünglichen abweichen)
- Geräte zur Ruhigstellung oder Betäubung sind täglich zu Arbeitsbeginn auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen und ggf. mehrmals täglich zu reinigen



Auslegung, Bau und Ausrüstung von Schlachthöfen (Artikel 14 VO (EU) Nr. 1099/2009)

Übergangsregelung für Schlachthöfe (inkl. Ausrüstung), die vor 1. Januar 2013 in Betrieb genommen wurden, bis 8. Dezember 2019.

Neuausrüstung muss Anforderungen des Anhangs II der VO (EU) Nr. 1099/2009 entsprechen.

- Rampen und Laufstege sind mit einem Seitenschutz zu versehen
- Wartebuchten mit ebenem, rutschfestem Boden und festen Seitenwänden
- Ausläufe mit Wetterschutz
- Ruhigstellboxen für Rinder, die in Verbindung mit Bolzenschussapparaten genutzt werden, sind mit einer Vorrichtung auszustatten, mit der die Auf-, Ab- und Seitwärtsbewegung des Kopfes eingeschränkt wird
- Elektrobetäubungsgeräte sind mit einer Vorrichtung auszustatten, die für jedes betäubte Tier Daten zu elektrischen Schlüsselparametern anzeigt und aufzeichnet. Die Vorrichtung ist so anzubringen, dass sie für das Personal deutlich sichtbar ist und deutlich sicht- und hörbare Warnzeichen aussendet, wenn die Dauer der Stromeinwirkung unter der erforderlichen Zeit liegt. Die Aufzeichnungen sind mindestens ein Jahr aufzubewahren.

Überwachungsverfahren (Betäubungskontrollen) (Artikel 16 VO (EU) Nr. 1099/2009)

Überwachungsverfahren = Beschreibung wie Betäubungskontrollen durchzuführen sind

- Name der für Überwachung zuständigen Person
- Indikatoren zur Feststellung von Anzeichen der Wahrnehmungslosigkeit oder Wahrnehmung/Empfindung; Indikatoren zur Feststellung des Fehlens von Lebenszeichen
- Bestimmung von Kriterien zur Ermittlung, ob Indikatoren zufriedenstellend sind
- Festlegung Umstände und/oder Zeitpunkt für Überwachung
- Festlegung der Anzahl der Tiere je Stichprobe die i. R. der Überwachung kontrolliert wird
- Verfahren zur Sicherstellung der Überprüfung der Betäubungs- und Tötungsverfahren falls Kriterien für festgelegte Indikatoren nicht erfüllt werden, um Gründe etwaiger Mängel festzustellen und betreffende Verfahren zu ändern

Tierschutzbeauftragter (Artikel 17 VO (EU) Nr. 1099/2009)

Tierschutzbeauftragter erforderlich bei Schlachtaufkommen ab 1000 GVE pro Jahr (Art. 17 Abs. 6 VO (EU) Nr. 1099/2009)

- ausgewachsene Rinder und Einhufer	= 1,0 GVE
- sonstige Rinder	= 0,5 GVE
- Schweine über 100 kg Lebendgewicht	= 0,2 GVE
- sonstige Schweine	= 0,15 GVE
- Schafe und Ziegen	= 0,1 GVE
- Schaf- und Ziegenlämmer, Ferkel unter 15 kg Lebendgewicht	= 0,05 GVE



Zulässige Betäubungsverfahren i. R. der Schlachtung (Artikel 4 VO (EU) Nr. 1099/2009) i. V. m. § 12 Abs. 3 Tierschutz-Schlachtverordnung

Anmerkung: Gemäß Artikel 26 VO (EU) Nr. 1099/2009 dürfen die Mitgliedstaaten strengere nationale Vorschriften erlassen, die abweichend von den Regelungen der VO (EU) Nr. 1099/2009 in den jeweiligen Mitgliedstaaten Anwendung finden. In der Spalte „Tierschutz-Schlachtverordnung“ sind die von der EU-Verordnung abweichenden in Deutschland zusätzlich geltenden und anzuwendenden Normen aufgeführt. Ausschließlich in der Spalte VO (EU) Nr. 1099/2009 aufgeführte Betäubungsverfahren können in Deutschland adäquat angewendet werden. Die aufgeführten Betäubungsverfahren finden auch bei der Tötung von Tieren Anwendung.

Die Schlachtung ohne Betäubung (Schächten) ist in Mecklenburg-Vorpommern ausschließlich mit Genehmigung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern zulässig.

Tierart	VO (EU)Nr. 1099/2009	Tierschutz-Schlachtverordnung
Rind	<ul style="list-style-type: none"> - penetrierender Bolzenschuss - nicht penetrierender Bolzenschuss / Schlag <ul style="list-style-type: none"> - ohne Stirnbeinfraktur, - Lebendgewicht unter 10 kg - Schuss mit einer Feuerwaffe - Elektrobetäubung durch Kopfdurchströmung <ul style="list-style-type: none"> - Elektroden an Kopfgröße angepasst - Kälber bis 6 Monate mind. 1,25 A - Rinder ab 6 Monate mind. 1,28 A - Elektrobetäubung durch Ganzkörperdurchströmung 	<ul style="list-style-type: none"> - Schuss mit einer Feuerwaffe <ul style="list-style-type: none"> - nur zur Nottötung mit Einwilligung der zuständigen Behörde - Elektrobetäubung <ul style="list-style-type: none"> - Gehirn muss zuerst oder gleichzeitig mit Körper durchströmt werden - Mindeststromstärke muss innerhalb der ersten Sekunde erreicht werden - Rinder ab 6 Monate mind. 2,5 A, außer Hochvoltbetäubung mind. 4 Sekunden lang bei 50 – 100 Hz Wechselstrom bzw. 50 Hz pulsierender Gleichstrom, anschließend mind. 8 Sekunden lang Herzdurchströmung
Schaf / Ziege	<ul style="list-style-type: none"> - penetrierender Bolzenschuss - nicht penetrierender Bolzenschuss / Schlag <ul style="list-style-type: none"> - ohne Stirnbeinfraktur, - Lebendgewicht unter 10 kg - Schuss mit einer Feuerwaffe - stumpfer Schlag auf den Kopf <ul style="list-style-type: none"> - Schaf- und Ziegenlämmer bis zu 5 kg 	<ul style="list-style-type: none"> - Schuss mit einer Feuerwaffe <ul style="list-style-type: none"> - nur zur Nottötung mit Einwilligung der zuständigen Behörde - stumpfer Schlag auf den Kopf <ul style="list-style-type: none"> - Schaf- und Ziegenlämmer bis zu 5 kg



	<p>Lebendgewicht</p> <ul style="list-style-type: none"> - nur in Fällen, in denen kein anderes Betäubungsverfahren zur Verfügung steht als Ersatzverfahren - max. 70 Tiere /Person und Tag <p>- Elektrobetäubung durch Kopfdurchströmung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Elektroden an Kopfgröße angepasst - mind. 1,0 A <p>- Elektrobetäubung durch Ganzkörperdurchströmung</p> <ul style="list-style-type: none"> - mind. 1,0 A 	<p>Lebendgewicht</p> <ul style="list-style-type: none"> - nur außerhalb von Schlachthöfen - in Einzelfällen, in denen kein anderes Betäubungsverfahren zur Verfügung steht <p>- Elektrobetäubung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gehirn muss zuerst oder gleichzeitig mit Körper durchströmt werden - Mindeststromstärke muss innerhalb der ersten Sekunde erreicht werden - außer Hochvoltbetäubung mind. 4 Sekunden lang bei 50 – 100 Hz Wechselstrom bzw. 50 Hz pulsierender Gleichstrom
<p>Schwein</p>	<p>- penetrierender Bolzenschuss</p> <p>-Schuss mit einer Feuerwaffe</p> <p>- stumpfer Schlag auf den Kopf</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ferkel bis zu 5 kg Lebendgewicht, - nur in Fällen, in denen kein anderes Betäubungsverfahren zur Verfügung steht als Ersatzverfahren - max. 70 Tiere /Person und Tag <p>- Elektrobetäubung durch Kopfdurchströmung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Elektroden an Kopfgröße angepasst - mind. 1,3 A <p>- Elektrobetäubung durch Ganzkörperdurchströmung</p> <ul style="list-style-type: none"> - mind. 1,3 A 	<p>- penetrierender Bolzenschuss</p> <ul style="list-style-type: none"> - nur zur Nottötung, - mit Einwilligung der zuständigen Behörde zur Betäubung oder Tötung von ganzjährig im Freien gehaltenen Schweinen, bei Hausschlachtungen und als Ersatzverfahren während der Dauer der Reparatur bei Elektro-oder Kohlendioxidbetäubungsanlagen <p>- Schuss mit einer Feuerwaffe</p> <ul style="list-style-type: none"> - nur zur Nottötung mit Einwilligung der zuständigen Behörde <p>- stumpfer Schlag auf den Kopf</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ferkel bis zu 5 kg Lebendgewicht - nur außerhalb von Schlachthöfen - in Einzelfällen, in denen kein anderes Betäubungsverfahren zur Verfügung steht <p>- Elektrobetäubung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gehirn muss zuerst oder gleichzeitig mit Körper durchströmt werden - Mindeststromstärke muss innerhalb der ersten Sekunde erreicht werden - außer Hochvoltbetäubung mind. 4 Sekunden lang bei 50- 100 Hz Wechsel-strom bzw. 50 Hz pulsierender Gleichstrom



Einhufer	<ul style="list-style-type: none"> - penetrierender Bolzenschuss - Schuss mit einer Feuerwaffe 	<ul style="list-style-type: none"> - Schuss mit einer Feuerwaffe - nur zur Nottötung
Gatterwild	<ul style="list-style-type: none"> - penetrierender Bolzenschuss - nicht penetrierender Bolzenschuss / Schlag <ul style="list-style-type: none"> - ohne Stirnbeinfraktur, - Lebendgewicht unter 10 kg - Schuss mit einer Feuerwaffe 	<ul style="list-style-type: none"> - Bolzenschuss <ul style="list-style-type: none"> - nur zur Notschlachtung / Nottötung von festliegenden Tieren - mit Einwilligung der zuständigen Behörde, wenn aus Sicherheitsgründen eine Schießerlaubnis nicht erteilt werden kann - Schuss mit einer Feuerwaffe <ul style="list-style-type: none"> - Büchsenpatronen / Kugelpatronen mit Kaliber von mindestens 6,5 mm und Mündungsenergie von 750 - 1000 Joule, bei Fangschuss mit Pistolen-/Revolverschossen Mündungsenergie von mindestens 200 Joule - Damwild darf auch mittels Kugelschuss auf den Hirnschädel getötet werden, wenn: <ul style="list-style-type: none"> -- Kaliber Büchsen-/Kugelpatronen mindestens 5,6 mm, -- Mündungsenergie mindestens 120 Joule, -- Schussentfernung höchstens 20 m, -- Schussabgabe erfolgt von mindestens 3 m hohen Standort und -- Tiere befinden sich in geschlossenem Gehege mit unbefestigtem Boden und mindestens 1,80 m hohen Einzäunung

Tötung nach einfacher Betäubung

Tierart	VO (EU)Nr. 1099/2009	Tierschutz-Schlachtverordnung
Rind	<p>So rasch wie möglich durch ein den Tod herbeiführendes Verfahren z. B. Entblutung, Rückenmarkszerstörung, Tötung durch elektrischen Strom, längerer Sauerstoffentzug</p>	<p>Höchstdauer zwischen Betäubung und Entblutungsschnitt</p> <ul style="list-style-type: none"> - nach Bolzenschuss 60 Sekunden - nach Elektrobetäubung <ul style="list-style-type: none"> --10 Sekunden (Liegend-entblutung) --20 Sekunden (Entblutung im Hängen)
Schaf / Ziege	<p>So rasch wie möglich durch ein den Tod herbeiführendes Verfahren z. B. Entblutung, Rückenmarkszerstörung, Tötung durch elektrischen Strom,</p>	<p>Höchstdauer zwischen Betäubung und Entblutungsschnitt</p> <ul style="list-style-type: none"> - nach Bolzenschuss 15 Sekunden - nach Elektrobetäubung <ul style="list-style-type: none"> -- 10 Sekunden (Liegend-



	längerer Sauerstoffentzug	entblutung) -- 20 Sekunden (Entblutung im Hängen)
Schwein	So rasch wie möglich durch ein den Tod herbeiführendes Verfahren z. B. Entblutung, Rückenmarkszerstörung, Tötung durch elektrischen Strom, längerer Sauerstoffentzug	Höchstdauer zwischen Betäubung und Entblutungsschnitt - nach Bolzenschuss 20 Sekunden - nach Elektrobetäubung -- 10 Sekunden (Liegendentblutung) -- 20 Sekunden (Entblutung im Hängen)
Einhufer	So rasch wie möglich durch ein den Tod herbeiführendes Verfahren z. B. Entblutung, Rückenmarkszerstörung, Tötung durch elektrischen Strom, längerer Sauerstoffentzug	Höchstdauer zwischen Betäubung und Entblutungsschnitt - nach Bolzenschuss 20 Sekunden
Gatterwild	So rasch wie möglich durch ein den Tod herbeiführendes Verfahren z. B. Entblutung, Rückenmarkszerstörung, Tötung durch elektrischen Strom, längerer Sauerstoffentzug	Höchstdauer zwischen Betäubung und Entblutungsschnitt - nach Bolzenschuss 20 Sekunden